

Verkaufsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund diesen nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit entprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote und Vertragsabschlüsse

- 2.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 60 Tage gebunden.
- 2.2 Ausnahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für Abänderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden.
- 2.3 Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Inseraten, Preislisten oder in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewicht-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4 Sofern von Ihnen Betriebsdaten vorliegen hinsichtlich: Medium, Druck-, Temperatur-, Mengen- oder Detailangaben, Bauwerksabmessungen und Zeichnungen ist unser Angebot daran orientiert. Bei fehlerhaften Angaben oder technischen Abweichungen entfällt unsere Gewährleistung für die Funktion. In diesem Fall trägt der Auftraggeber die notwendigen Änderungskosten.

3. Preise

- 3.1 Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, daß die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 3.2 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro (€) zuzüglich MwSt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 3.3 Falls nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich die genannten Preise ab Lieferwerk einschließlich Montage, Fracht, Rollgeld, Verfrachtespesen, Verpackung, Porto und Versicherung.
- 3.4 Kanal- und Ladestraßengebühren, Liege- und Standgelder, Zuschläge für Niedrig- und Hochwasser, Eisliegelder u. ä. gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.5 Ändern sich zwischen Vertragsabschluß und Leistung bzw. Ausführung der Leistung die in EUR umgerechneten Preise unserer Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, Frachtkosten, öffentliche Abgaben, Löhne usw., durch die unsere Lieferungen oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar betroffen werden, sind wir in jedem Fall berechtigt, unsere Preise entsprechend zu ändern.

4. Verpackung

- 4.1 Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferwerk.
- 5.2 Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 5.3 Lieferfrist und -termin gelten mit der rechtzeitigen Versandbereitschaft auch dann eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- 5.4 Werden durch unvorhergesehene Umstände, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abzuwenden waren, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Werkstoffe unsere Erfüllungsverpflichtungen gehindert, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
- 5.5 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 5.6 Schadensersatzansprüche auf Nichteinhaltung von Lieferfrist und Liefertermin sind ausgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Unsere Rechnungen sind zahlbar in bar, wenn keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 6.2 Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
- 6.3 Beträge für Einzelaufträge unter EUR 50,- sind ohne Abzug, bei Lieferung zahlbar.
- 6.4 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Die Hereinnahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Die Hereingabe von Wechseln bedarf in jedem Einzelfall unserer vorherigen Zustimmung, wobei wir uns vorbehalten, spezielle Wechselbedingungen zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn uns der Besteller einen Scheck zur teilweisen oder völligen Abdeckung des Wechselbetrages zur Verfügung stellt. Diskont- und Wechselspesen sind vom Besteller zu tragen und sofort zu entrichten.
- 6.5 Hält der Besteller die in Abs. 1 vereinbarten Zahlungstermine nicht ein oder gerät er in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
- 6.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

7. Eigentumsvorbehalte

- 7.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden, unser Eigentum. (Vorbehaltsware)
- 7.2 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist.
- 7.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir ermöglichen ihm wiederum, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf unsere Aufforderung hin wird der Besteller die Abtretung offenlegen und uns die erforderlichen Aufkünfte und Unterlagen geben.
- 7.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.
- 7.5 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren z. Z. der Verarbeitung oder Vermischung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß – der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 7.6 Die Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehalts ist nicht als Rücktritt vom Vertrag anzusehen. Es verbleiben uns vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe unseres Eigentums unsere Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.
- 7.7 In Konsignation gelieferte Waren bleiben unser Eigentum und sind pflichtgemäß zu behandeln.

8. Versand und Gefahrenübergang

- 8.1 Sofern nicht anderslautende schriftlich niedergelegte Bedingungen des Bestellers bekannt sind, werden die Waren von uns nicht transportversichert.
- 8.2 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder unseres Lagers geht die Gefahr gemäß § 447 BGB, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort, auf den Käufer über.
- 8.3 Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Erfolgt kein Abruf oder besteht keine Versandmöglichkeit, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Lieferwerk oder ab Lager geliefert zu berechnen.
- 8.4 Der Besteller kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Mängel müssen uns vom Auftraggeber unverzüglich unter sofortiger Einstellung etwaiger Weiterverarbeitung schriftlich oder auch fernschriftlich angezeigt werden, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware bzw. 15 Tag nach Auslieferung.
- 9.2 Entscheidend für den vertragsmäßigen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes bzw. unseres Ladens.
- 9.3 Für Mängel der Ware einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften leisten wir Gewähr in der Weise, die Teile unentgeltlich auszubessern oder nach unserer Wahl zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten als mangelhaft erweisen.
- 9.4 Ausgenommen davon sind Dichtungen sowie andere Gummi- und Verschleißteile für die keine Gewähr übernommen wird.
- 9.5 Beanstandete Teile sind uns ohne Kosten für uns einzusenden. Im Falle berechtigter Beanstandungen tragen wir die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung bzw. des Ersatzes des Teiles sowie dessen Ver- bzw. Rücksendung mit einem Transportmittel unserer Wahl an unseren Kunden.
- 9.6 Ein Anspruch auf Wandlung oder Minderung besteht nur, wenn wir nicht in der Lage sind, den vorhandenen Mangel zu beheben oder eine uns gestellte angemessene Nachfrist schuldhaft verstreichen lassen.
- 9.7 Die 6-Monats-Frist nach Lieferung ist bindend.
- 9.8 Betriebsunterbrechungen, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, haben keinen Einfluß auf die Gewährleistungszeit.
- 9.9 Für Ersatzlieferungen besteht die Gewährleistung nur bis zum Ende der Gewährleistungszeit für den ursprünglich gelieferten Gegenstand, soweit nicht eine andere Regelung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 9.10 Eine Empfehlung zur Einbaulage und Werkstoffauswahl treffen wir nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich. Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn unser Auftraggeber die Werkstoffe oder andere Festlegungen vorschreibt.
- 9.11 Für fremde Erzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegenüber dem Lieferer des fremden Erzeugnisses zustehen.
- 9.12 Bei Gegenständen, die nach den Angaben des Käufers hergestellt werden, übernimmt der Käufer die Gewähr, daß durch die Anfertigung eines solchen Gegenstandes die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Für alle Schäden, die uns aus der Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte entstehen, haftet der Käufer.
- 9.13 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere für Schäden an Anlagen des Käufers oder von sonstigen Folgeschäden, insoweit nicht durch eigene Versicherung der Schadensfall abgedeckt ist, ist selbst dann ausgeschlossen, wenn dem Käufer aus irgendeinem Grunde Schadensersatzansprüche gegen uns zustehen sollten.
- 9.14 **Wartungs- und spezielle Einbauempfehlungen werden nicht grundsätzlich mit jeder Lieferung zur Verfügung gestellt. Diese sind im Bedarfsfall – unbedingt anzufordern -**
- 9.15 Für Schäden, die sich durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind, nicht bestimmungsgemäße oder unsachgemäße Verwendung insbesondere bei Nichtbeachtung oder Montage- und Wartungsempfehlungen für unsere Erzeugnisse ergeben, oder ein Dritter ohne unsere Zustimmung Änderungen vorgenommen hat, wird keine Gewähr übernommen.
- 9.16 Gibt der Käufer uns keine Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Das gilt auch dann, wenn er nicht bereit ist, die mangelhafte Ware, soweit sie noch nicht eingebaut ist, Zug um Zug gegen Ersatzlieferung herauszugeben und Angaben und/oder die Überprüfung verweigert, welche mangelhafte Ware noch nicht eingebaut ist oder bei Anlieferung der Ersatzware die Herausgabe der mangelhaften Ware verweigert.
- 9.17 Mängelansprüche verjähren spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung des Anspruches durch uns.
- 9.18 Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Käufer mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, mit mehr als dem doppelten Betrag des mangelhaft gelieferten Teiles einer Ware im Rückstand ist.

10. Vom Auftraggeber beschafftes Material

- 10.1 Material und Waren gleichviel und welcher Art, sind dem Auftraggeber frei Haus zu liefern.
- 10.2 Der Wareneingang wird bestätigt ohne Übernahme der Gewähr für die Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Menge.
- 10.3 Wird bei größeren Posten eine Kontrolle gefordert, sind die mit der Zahlung oder sonstigen Prüfung verbundenen Kosten zu erstatten.
- 10.4 Die Materialien lagern bei uns auf Gefahr des Auftraggebers.
- 10.5 Für materialbedingte Fehler wird keine Haftung übernommen.

11. Rückkauf und Rücksendung unserer Waren

- 11.1 Wir sind in Ausnahmefällen bereit, die von uns gelieferte Ware zurückzukaufen. Dies bedarf jedoch für den Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Der Besteller ist daher nicht berechtigt, uns die gelieferte Ware ohne Vereinbarung zurückzusenden.
- 11.2 Bei der Festsetzung des Rückkaufpreises nehmen wir unter Berücksichtigung der bei uns anfallenden Bearbeitungs- und Überprüfungsarbeiten sowie des Zustandes der zurückgekauften Waren einen Abschlag vom ursprünglichen Rechnungswert vor, dessen Höhe wir für jeden Einzelfall gesondert festlegen.

12. Abnahme

- 12.1 Die Abnahme erfolgt durch die werkeigene Kontrolle auf unseren Prüfständen oder den Prüfständen unserer Zulieferer.
- 12.2 Weitergehende Prüfbedingungen nach anderen Vorschriften oder Regeln der Technik oder mit Prüfbescheinigungen können gegen besondere Berechnung erfüllt werden. Diese Anforderungen sind ausreichend zu beschreiben und schon bei Anträgen und Bestellungen anzugeben.

13. Firmentext

- 13.1 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, seinen Firmentext oder sein Firmenzeichen entsprechend des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 14.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk.
- 14.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Dresden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 14.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bedingungen tritt eine gebrauchliche und der unzulässigen im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommende Bedingung, sofern wir nachweisen, daß eine solche Bestimmung zulässig ist.
- 14.4 Für Rechtsgeschäfte mit ausländischen Partnern kommt Deutsches Recht zur Anwendung.